

N m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLV. —

Breslau, den 9. November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei haben uns per Rescriptum vom 24. August c. in Gemäßheit einer Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juny c. nachstehende Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Bekanntmachung zugesertigt.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

Nro. 143.
Betreffend die Bestimmungen über die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals

I. Promovirte Aerzte:

Dieselben können sein

a) Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich (promovirte medico-Chirurgen).

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat

- 1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Facultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt sein,
- 2) den anatomischen,
- 3) den chirurgischen,
- 4) den medicinisch-klinischen Cursus, letzteren in lateinischer Sprache,
- 5) den chirurgisch-klinischen Cursus, und
- 6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung,

mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maassgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht,

b) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker), diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

- 1) nach vorherigem Facultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Differtation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,
- 2) den anatomischen, und
- 3) den medicinisch-klinischen Cursus, letzteren in lateinischer Sprache,
- 4) einen chirurgisch-klinischen Cursus, jedoch bloß in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich
- 5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburts-Hülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Medicinal-Räthe und Assessoren verstatet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte medico-Chirurgen).

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat

- 1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmacopie und einen leichten Autor übersetzen und ein Recept sprachrichtig niederschreiben kann;
- 2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medicinisch-chirurgische Collegia gehört und überdies entweder als Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil während zweier Servit-Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen practischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß;
- 3) den anatomischen,
- 4) den chirurgischen,
- 5) den chirurgisch-klinischen, und
- 6) einen klinisch-medicinischen Cursus, welcher längstens vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über acute Fälle erstrecken und eine rein practische Tendenz haben soll; endlich auch
- 7) das hiernach auf die innere Heilkunde mit gerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber

an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädicat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Die obern nicht promovirten Militair-Ärzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthalts-Orte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Ärzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte IIter Klasse zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstaten; so wie sie dann auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorchrift des Circular-Rescripts vom 30sten Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Compagnie- oder Escadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal-Collegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen practischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte IIter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen u. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen,

ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten, niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Classification wird

- a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern einer jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.
- b) Den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde nur in so weit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben.
- c) Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufgehört, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der oben genannten drei Klassen der Medicinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, insofern er als Zahnarzt sich qualificiren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen, behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medicinischen Facultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Doctor-Würde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Facultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doctor-Titel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doctor-Titels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen, die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch der hohen Aufgabe gemäß zur allgemeinen Kenntniß bringen, verfehlen wir nicht, Jedermann, besonders aber sämtlichen Medicinal-Personen unsers Regierungs-Bezirks deren pünktliche Befolgung auf das ernstlichste anzuempfehlen.

A. I. IX—XII. 296. Septbr. Breslau den 24. October 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist bisher öfters vorgekommen, daß Steuer-Kontravenienten ihre Rekursgesuche gegen Strafresolutive der Verwaltungsbehörden unmittelbar an das Königl. hohe Finanz-Ministerium eingereicht haben. Da dieses Verfahren aber die Geschäfte nur ohne Noth vermehrt, und im Gange der Sache Aufenthalt verursacht, weil in der Regel die Rekurschriften zur Berichtserstattung und Weisung der Untersuchungsakten an die Provinzial-Verwaltungsbehörden remittirt werden müssen; so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 28. September d. J. festzusetzen geruhet,

daß künftig alle Rekurschriften gegen die von Provinzial-Verwaltungsbehörden in den Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen ergangenen Strafresolutive, bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut publicirt hat, eingereicht werden sollen, und daß Rekursgesuche, die dem entgegen dennoch unmittelbar an das Königl. Finanz-Ministerium eingereicht werden sollten, dem Rekurrenten selbst mit der Anweisung würden remittirt werden, das Gesuch der Behörde, von welcher die Publikation des Strafresolut bewirkt worden, zu übergeben.

Diese Vorschrift soll die das Strafresolut publicirende Behörde in jedem einzelnen Falle den Denuncianten bei der Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel, ausdrücklich bekannt machen.

Bittet der Denunciat bei der Anmeldung des Rekurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist, um Bewilligung einer besondern Frist zur Einreichung der Rekurschrift, so soll ihm dieselbe, jedoch längstens auf vier Wochen gewährt werden, mit der Eröffnung, daß nach deren Ablauf angenommen werden würde, er leiste auf die Einreichung einer besondern Rekurschrift Verzicht, und lasse sich die Einsendung der Verhandlungen zur weitem Entscheidung gefallen. In solchen Fällen sind die Verhandlungen nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist ohne weitere Erwartung einer besondern Rekurschrift an uns einzusenden.

Nro. 144.
Betrifft das
Verfahren bei
Anträgen
der Rekursge-
suche gegen die
von den Ver-
waltungs-Be-
hörden in
Steuerkontra-
ventionsfachen
ergangenen
Strafresolutive.

Wird aber innerhalb der geordneten Frist ein Refurgsgesuch eingereicht, so ist die Behörde, an welche solches gelangt, verpflichtet, das Gesuch zu prüfen, und wenn dasselbe besondere Erläuterungen über die darin berührten Thatsachen nothwendig macht, solche sofort in dem Bericht zu geben, mittelst dessen und die Verhandlungen eingereicht werden. Ist die Steuerbehörde nur von einer andern Unterbehörde um die Publikation des Strafresoluts requirirt worden, so muß sie diese Erläuterungen in das Rückschreiben übernehmen, womit das Refurgsgesuch der requirirenden Behörde zugeschiekt wird.

Sämmtliche Haupt=Zoll und Steuer= auch Neben=Zoll= und Untersteuer=Kemter, eben so wie die zur Gewerbe = Steuerverwaltung angewiesenen landrätthlichen und magistratualischen Behörden, haben hiernach sich genau zu achten und zu verfahren.

Plenum 125. Octbr. Breslau den 28. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 145.
Das Verbot
des Einlasses
des Schaaf= und
Schwarz=
Viehes aus dem
Großherzog=
thum Posen be=
treffend.

1. Die, der Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungs=Maafregeln ungeachtet zunehmende Verbreitung der Pocken=Contagion unter den Schaafen, in dem Großherzogthum Posen, macht vorläufig das Verbot des Einlasses des Schaaf= und Schwarzviehes von dorthier in den hiesigen Regierungs=Bezirk, wie dieses hiermit geschieht, bis auf weitere Verfügung nothwendig.
2. Auf die bei dem Triebe des Schlachtviehes aus fremden sowohl als einheimischen, selbst gefunden Ortschaften, auch für das Schaaf= und Schwarzvieh vorgeschriebenen und von höheren Polizei=Beamten leserlich unterzeichneten Gesundheits=Atteste, muß von den einheimischen Polizei= und Steuer=Beamten in gegenwärtiger Zeit mit der größten Aufmerksamkeit gesehen werden; damit jedes dergleichen der Krankheit verdächtige Stück dem nächsten Königl. Kreis = Landrätthl. Amt, Behufs, der Untersuchung, durch das Kreis = Physicat schleunigst angezeigt werde.
3. Während des Triebes der Schaaf= und Schwarzviehheerden, deren Treiber ihre Hunde an Stricken führen müssen, sollen dieselben durch zuverlässige ihnen von den Landrätthen oder Magisträten mitzugebende Begleiter, bis an den Ort der Bestimmung (den Marktplatz) auf Kosten der Eigenthümer begleitet werden; damit auch gesundes Vieh in Gegenden, wo die Schaafpocken bereits eingeeimpft sind, selbst durch die Weideplätze nicht angesteckt und die Ansteckung nicht weiter verbreitet werde.
4. Die vor dem Auftriebe auf die Viehmarktplätze ohnehin schon angeordneten Untersuchungen des Gesundheitszustandes des Viehes, müssen rüchrichtlich des Schaaf= und Schwarzviehes von den Polizei= und Gesundheits=Beamten mit der möglichsten Sorgfalt verrichtet werden..
5. Den Eigenthümern der Schaafheerden, deren Heerden sich fremdes Vieh dieser Art etwa genähert hat, wird angelegentlich anempfohlen, ihre Heerden wenig:

stens 4 Wochen hindurch, wöchentlich wenigstens 2mal **Etüd für Etüd** genau untersuchen zu lassen, um jeden Krankheitsausbruch bald zu unterdrücken, welches hiernächst auch dem Landrathl. Amte sofort anzuzeigen ist.

A. I. — IX. 33. 40. Octbr. Breslau den 3. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß auch diejenigen Ersahmannschaften, welche für reklamirte oder unbrauchbare Subjecte, abgesondert werden, gleich denen, welche nachträglich etwa noch nach dem Ersah-Geschäft einzustellen sind, und welche ohne ihr Verschulden später eingezogen werden, **Lohnung und Marsch-Beckstigung** empfangen sollen.

Nro. 146.
Breslau den 3. Novbr. 1825.
Bekanntmachung der
Ersahmann-
schaften.

Diese Festsetzung wird hiermit zur Nachricht und Achtung der betreffenden Behörden unsers Ressorts gebracht.

A. I. XVI. 82. Octbr. Breslau den 29. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Zur Behebung möglicher Zweifel darüber: bei welchen Zahlungen an Königl. Kassen die Hälfte in Kassen-Anweisungen erlegt werden muß, wird dem Publikum zur Nachricht und den Königl. Kassen zur Beachtung bekannt gemacht: daß nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21sten December v. J.

Nro. 147.
Breslau den 29. Octbr. 1825.
Bekanntmachung in
Kassen-Anwei-
sungen.

1. der Zwangs-Zahlung zur Hälfte in Kassen-Anweisungen alle, wenn auch nicht zur Klasse der Steuern gehbrigen, noch aus Contracts-Verhältnissen entstehenden Zahlungen an Königl. Kassen, z. B. Communications-Abgaben, Schleusen-Gefälle, Straf- und Vermögens-Abschoß-Gelder u., überhaupt alle Zahlungen, welche nicht besonders davon ausgenommen worden, unterworfen sind, und daß
2. bei den Servis-Geldern der Zwangs-Beitrag in Kassen-Anweisungen nicht nach dem monatlichen Gesamt-Betrage der Gemeinde zu berechnen ist, sondern die Hälfte einer jeden Einzahlung in Kassen-Anweisungen erfolgen muß.

II. XVII. 294. Nov. Breslau den 4. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Es hat der evangelische Schullehrer und Organist **Barthel** in Domslau, Breslauer Kreises, am 21. v. M. das 50jährige Amtsjubelfest feierlich begangen.

Da der würdige Jubelgreis sich stets durch Diensteißer ausgezeichnet und in seinem ganzen Lebenswandel musterhaft betragen, die Achtung seiner Vorgesetzten, das Vertrauen der ganzen Gemeinde und die Liebe der seinem Unterricht anvertrauten Jugend sich erworben hat; so gereicht es uns zur Freude, die Anerkennung seiner besondern Verdienstlichkeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. C. VI. Octbr. 17. Breslau den 1. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Der hiesige Tuch-Kaufmann Johann Gottlieb Böllner senior hat der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth hieselbst, so lange er lebt, alljährlich 100 Rthl. Cour. und bei seinem Ableben ein Kapital von 2000 Rthl. überwiesen, damit gegenwärtig von jenen 100 Rthl. und künftig von den Zinsen dieser 2000 Rthl. jährlich am Charfreitage das Oratorium von Ramler und Graun und der Tod Jesu aufgeführt werden, und Jedermann ohne Ausnahme dabei unentgeltlichen Eintritt haben kann.

Indem wir diese Allerhöchsten Orts bestätigte Stiftung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verbinden wir damit zugleich die wohlverdiente dankbare Anerkennung für diese fromme und gemeinnützige Schenkung.

I. X. Octbr. 42.

Breslau den 27. October 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Supernumerarius Hielscher, als Steuer-Aufseher zu Zobten.

Der Invaliden-Unteroffizier August Kallert, als interimistischer Steuer-Aufseher in Reinerz.

Der Unteroffizier Benjamin Linke, als Wegewärter auf der Reichenbach-Schweidnitzer Chaussee.

Der Gemeine Gottfried Ludwig, als Wegewärter auf der Glas-Landecker Chaussee.

Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Birkwitz, Trebnitzer Kreises verstorbene Freimann und Erbsasse Schirde wahn, hat der dortigen Kirche auf eine Mess-Fundation 80 Rthl. vermacht.

Es sind folgende Stiftungen gegründet worden:

- a) von einem ungenannten Ausgedinger zu Ullersdorf, Glazer Kreises, in der dasigen Pfarrkirche auf heilige Messen 87 Rthl. 11 sgr. 1 $\frac{5}{7}$ pf.
- b) von einem Ungenannten zu Gabersdorf, Glazer Kreises, in der dasigen Pfarrkirche auf 2 Anniversarien 50 Rthl.
- c) von der Wittwe Zimmer in Königswalde, Glazer Kreises in der Pfarrkirche daselbst auf ein Anniversarium 100 Rthl.
- d) von der Bauers Wittve Pohl in Königswalde in der Pfarrkirche daselbst auf heilige Messen 50 Rthl.
- e) von dem Bauer Ausgedinger Wagner zu Königshain Glazer Kreises, auf ein gesungenes Amt, zu Ehren der heiligen Anna 26 Rthl. 20 sgr.